

Berliner Leitlinien für Pferdefuhrwerksbetriebe

Voraussetzung für das gewerbsmäßige Unterhalten eines Pferdefuhrwerksbetriebs ist eine gültige widerrufliche Erlaubnis gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3 c) des Tierschutzgesetzes (TSchG), ausgestellt von der für den Betriebssitz zuständigen Veterinärbehörde.

Zum Schutz der zum Fahren eingesetzten Pferde und beförderten Personen haben Pferdefuhrwerksbetriebe, die Personenbeförderungen in Berlin durchführen, außerdem folgende Vorgaben einzuhalten:

I. Pferde:

1. Als Zugpferde dürfen nur gesunde, gut genährte und gepflegte Pferde ab einem Alter von fünf Jahren eingesetzt werden, die aufgrund ihres Ausbildungs- und Trainingszustandes für die Personenbeförderung geeignet sind.
2. Das Körpergewicht und die Leistungsfähigkeit der Pferde müssen in einer vernünftigen Relation zum zulässigen Gesamtgewicht des bespannten Fahrzeugs stehen. Das zulässige Gesamtgewicht des bespannten Fuhrwerks darf das Zweifache der Summe der Körpergewichte der vorgespannten Pferde nicht übersteigen.
3. Die verwendeten Geschirre müssen einen technisch einwandfreien Zustand aufweisen und korrekt an das jeweilige Zugpferd angepasst sein, wobei die Zuglast und die Anspannungsart zu berücksichtigen sind. Als Gebissstücke sind von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) gemäß LPO zugelassene Fahrgebisse zu verwenden. Die Anspannungsart muss zum jeweiligen Wagen passen.
4. Jedes Pferd ist mit einem rutschfesten Rundumhufbeschlag zu versehen, welcher den natürlichen Hufmechanismus nicht beeinträchtigt sowie ein sicheres Fuß bei unterschiedlichen Straßenbelägen gewährleistet.
5.
 - a) Die Einsatzzeit (Anspannen, Anfahrt zum Standplatz, Rundfahrten, Heimfahrt vom Standplatz und Ausspannen) darf neun Stunden nicht überschreiten.
 - b) Während des Einsatzes sind mindestens zwei ununterbrochene Pausen von jeweils mindestens einer halben Stunde oder eine ununterbrochene Pause von mindestens einer Stunde zur ungestörten Futter- und Wasseraufnahme der Pferde einzurichten. Die erste Pause ist spätestens vier Stunden nach dem Anspannen einzulegen.
Erreicht die Temperatur ab 10:00 Uhr morgens kontinuierlich Werte von über 30 °C im Schatten, ist spätestens alle zwei Stunden eine Pause von mindestens einer halben Stunde einzulegen. Ein Thermometer ist in dem Pferdefuhrwerk mitzuführen.
 - c) Die Pausen sind unter einem überdachten Stand- oder Schattenplatz mit naturbelassenem Boden und Anbindemöglichkeiten zu gewähren.
6.
 - a) Am Standplatz ist eine geeignete und nutzbare Entnahmestelle für Trinkwasser nachzuweisen.
 - b) Geeignete Futtermittel – insbesondere Raufutter – in ausreichender Menge und ein Tränkeimer sind in dem Pferdefuhrwerk mitzuführen.

II. Fahrer / Fahrerin:

7. Es dürfen nur Fahrer/Fahrerinnen eingesetzt werden, die über Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Pferdefuhrwerks verfügen. Entsprechende Kenntnisse oder Fähigkeiten können nachgewiesen werden durch
 - Vorlage eines Deutschen Fahrabzeichens (DFA) Klasse IV oder
 - Vorlage des Nachweises über eine erfolgreich abgelegte andere dem Deutschen Fahrabzeichen gleichwertigen FahrprüfungDer Sachkundenachweis ist vom Fahrer bzw. von der Fahrerin mitzuführen und der zuständigen Veterinär- bzw. Ordnungsbehörde im Bereich der Verkehrsüberwachung auf Verlangen vorzulegen.
8. Nach der schriftlichen Information des Pferdefuhrwerksbetriebes durch die für den Einsatzort zuständige Veterinärbehörde über diese Leitlinien dürfen bereits für den Betrieb tätige Fahrer/Fahrerinnen, die über keinen Sachkundenachweis verfügen, ihre Tätigkeit nur dann fortführen, wenn sie der zuständigen Veterinärbehörde innerhalb von vier Wochen die Anmeldung zum DFA Klasse IV und innerhalb einer Frist von 6 Monaten die erfolgreich abgelegte Prüfung zum DFA Klasse IV nachgewiesen haben.
9. Es dürfen nur Fahrer/Fahrerinnen eingesetzt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
10. Es dürfen nur Fahrer/Fahrerinnen eingesetzt werden, die über eine im Inland gültige Fahrerlaubnis gemäß § 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung verfügen, die zum Führen von vierrädrigen Kraftfahrzeugen berechtigt. Der Führerschein ist vom Fahrer bzw. von der Fahrerin mitzuführen und der zuständigen Veterinär- bzw. Ordnungsbehörde im Bereich der Verkehrsüberwachung auf Verlangen vorzulegen.
11. Ein sachkundiger Beifahrer sollte das Gespann begleiten.

III. Kennzeichnung und Dokumentation:

12. Die Erlaubnis gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3 c) TSchG oder eine Kopie davon ist mitzuführen und der zuständigen Veterinär- bzw. Ordnungsbehörde im Bereich der Verkehrsüberwachung auf Verlangen vorzulegen.
13. Als Identifikationsnachweise für die Pferde gelten die Vorgaben der Viehverkehrsverordnung in der jeweils gültigen Fassung; z.Zt. sind danach die Equidenpässe oder Kopien der Equidenpässe mitzuführen und der zuständigen Veterinär- bzw. Ordnungsbehörde im Bereich der Verkehrsüberwachung auf Verlangen vorzulegen.
14. An jedem Pferdefuhrwerk ist zur Identifizierung ein Schild gut sichtbar und dauerhaft anzubringen, das folgende Angaben enthalten muss:
 - Name des Betriebs
 - Nummer des Pferdefuhrwerks, falls der Betrieb über mehrere Pferdefuhrwerke verfügt
 - Telefonnummer des Betriebs
15. Ein Fahrtenbuch ist anzulegen, welches mindestens die Angaben des Musters in Anlage 1 enthält.

16. Vor der Ausfahrt sind Zaum, Gebiss, Leinen und Geschirr zu überprüfen und im Fahrtenbuch zu dokumentieren.
17. Das aktuell geführte Fahrtenbuch ist im Pferdefuhrwerk mitzuführen und der zuständigen Veterinär- bzw. Ordnungsbehörde im Bereich der Verkehrsüberwachung auf Verlangen vorzulegen. Es ist in gebundener Form und mit durchnummerierten Seiten zu führen.

IV. Pferdefuhrwerke:

18. Die Pferdefuhrwerke sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einer technischen Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Die höchstzulässige Fahrgastsitzplatzzahl bzw. das höchstzulässige Ladegewicht für das Pferdefuhrwerk ist dabei festzulegen bzw. zu bestätigen und im Fahrtenbuch einzutragen. Eine erneute technische Sicherheitsprüfung hat bei Bedarf, spätestens jedoch gemäß den Angaben im letzten Prüfbericht stattzufinden. Der Prüfbericht ist mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Veterinär- bzw. Ordnungsbehörde im Bereich der Verkehrsüberwachung vorzuzeigen.
19. Nach der schriftlichen Information des Pferdefuhrwerksbetriebes durch die für den Einsatzort zuständige Veterinärbehörde über diese Leitlinien dürfen bereits im Betrieb benutzte Pferdefuhrwerke, die noch keiner technischen Sicherheitsüberprüfung unterzogen wurden, nur dann weiter benutzt werden, wenn der zuständigen Veterinärbehörde innerhalb von vier Wochen die Anmeldung zur technischen Sicherheitsüberprüfung nachgewiesen wird und diese innerhalb einer Frist von 2 Monaten erfolgt.

Anlage 1

<u><i>Fahrtenbuch für Pferdefuhrwerksbetriebe</i></u>						
Kennzeichen des Pferdefuhrwerks:		Gewicht des Pferdefuhrwerks:		Höchstzulässige Fahrgastsitzplatzzahl: Höchstzulässiges Ladegewicht (in kg):		
<u><i>Datum</i></u>	Uhrzeit				Name der Pferde	Name und Unterschrift der Fahrerin/ des Fahrers
	Anspannen	Pause		Ausspannen		
		von	bis			